



PERSONALRAT

Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen
und Sekundarschulen
bei der Bezirksregierung Köln

Mohrenstr. 16 50670 Köln
Tel.: 0221 – 1473228 Fax.: 0221 – 1472896
E-Mail: lpr-ge@bezreg-koeln.nrw.de

Juli 2013 Nr. 189

hrsg. i.A. des Personalrates: Markus Peiter

Die neue ATZ ist da, und was bringt's...

Leider fast ausschließlich Verschlechterungen, außer der Tatsache, dass sie überhaupt kommt. Den Vorgaben des Finanzministeriums folgend, dass die Weiterführung der ATZ ausgabenneutral erfolgen müsse, wurden nun für die Jahrgänge 02.08.1952 bis 01.08.1955 folgende Festlegungen getroffen:

- Statt 55 % müssen nun 65% der durchschnittlichen Stundenzahlen der letzten fünf Jahre vorgeleistet werden (mit einem Verzicht auf die Vorgriffsstunden und Altersermäßigung wie bisher).
- Statt 83% werden nun 80% des Nettolohns gezahlt.
- Statt 90% sind nun noch 80% der ATZ-Bezüge ruhegehaltstfähig.

Vor dem Hintergrund, dass die aufgrund von ATZ notwendig werdenden Neueinstellungen deutlich niedrigere Gehälter beziehen, ist die neue ATZ nicht nur ausgabenneutral, sondern funktioniert als Einsparvariante.

Für wen lohnt sich ATZ eigentlich...?

- ...für vorher Teilzeitbeschäftigte, die ohne Rücksicht auf finanzielle Einbußen so schnell wie möglich aus dem Dienst ausscheiden wollen.
- ...wer ohnehin auf Teilzeit gehen wollte und das Teilzeit-, statt das Blockmodell wählt.

... und für Tarifbeschäftigte?

Für die Tarifbeschäftigten gibt es seit 2010 keine ATZ mehr. Hier muss die Landesregierung endlich der Forderung von Gewerkschaft und Verbänden folgen und tarifliche Regelungen schaffen.

Veranstaltungshinweis

Teil-PV Inklusion

24.09.2013

ab 13.30 Uhr

Gesamtschule Bonn Beuel

Wichtiges aus der neuen Zuständigkeitsverordnung¹ – Regelungen zur dienstrechtlich eigenverantwortlichen Schule und neue Aufgaben der Lehrerräte

Zum kommenden Schuljahr 2013/14 werden im Wesentlichen alle Schulen, insbesondere die Gesamt-, Gemeinschafts- und Sekundarschulen, die diesen Status bisher noch nicht hatten, zu im dienstrechtlichen Sinn **eigenverantwortlichen Schulen**. Diese Neuregelung der (erweiterten) Dienstvorgesetztenaufgaben von Schulleiterinnen und Schulleitern ist dem Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW. - Ausgabe 2013 Nr. 4 vom 6.2.2013) zu entnehmen.

Dabei sind im § 1(5) die Aufgaben genannt, die an Schulen - unbeschadet entgegenstehender Regelungen - ab dem 1. August 2013 durch die Schulleiterinnen oder Schulleiter wahrgenommen werden. Es handelt sich um die nachstehend aufgeführten Angelegenheiten:²

¹ Verordnung über beamtenrechtliche und disziplinarrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums

² Diese Regelungen gelten analog für Tarifbeschäftigte, vgl. RdErl. „Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Tarifbeschäftigten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung“, Punkt 3 in der neuesten Fassung (BASS 10-32)

1. Auswahl für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe,
2. Entlassung auf eigenen Antrag,
3. Anordnung, Genehmigung und Ablehnung von Dienstreisen im Inland sowie das angrenzende Ausland,
4. Erteilung von einfachen Dienstzeugnissen gemäß § 93 Absatz 2 Satz 1 Landesbeamten-gesetz über die Tätigkeit an der Schule,
5. Anordnung und Genehmigung und Widerruf von Mehrarbeit und
6. Genehmigung und Ablehnung von Sonderur-laub gemäß §§ 25, 26, 28, 29 und 33 Absatz 1 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung.

Bei der Wahrnehmung der in Satz 1 genannten Aufgaben erhält die Schulleiterin oder der Schulleiter Beratung und Unterstützung durch die für die Dienstaufsicht zuständige Schulauf-sichtsbehörde.

Im Absatz (6) ist darüber hinaus geregelt:

(6) Die oberen Schulaufsichtsbehörden werden ermächtigt, zu Beginn eines Schulhalbjahres über die in Absatz 5 genannten Zuständigkeiten hinaus folgende Zuständigkeiten auf eine Schulleiterin oder einen Schulleiter zu übertragen, wenn dies schriftlich durch die Schulleiterin oder den Schul-leiter im Einvernehmen mit der Schulkonferenz beantragt worden ist:

1. Berufung in das Beamtenverhältnis auf Pro-be (Einstellung) und
2. Verleihung der Eigenschaft einer Beamtin oder eines Beamten auf Lebenszeit.

Ergänzend heißt es in § 6 (5):

(5) Schulleiterinnen und Schulleiter von Schulen, die am Modellvorhaben „Selbstständige Schule“ teilgenommen haben, und Schulleiterinnen und Schulleiter, denen bereits Aufgaben der dienstvor-gesetzten Stelle auf Antrag übertragen worden sind, nehmen ab dem 1. August 2013 die in § 1 Abs. 5 und Absatz 6 genannten Zuständigkeiten weiterhin wahr. Auf Antrag im Einvernehmen mit der Schulkonferenz können die Schulleiterinnen und Schulleiter von den Aufgaben des § 1 Absatz 6 entbunden werden. Diese Verordnung tritt Ab-lauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Eine Aktualisierung der Handreichung für Lehrer-räte von Seiten des Ministeriums liegt nun im Ent-wurf vor. Darin eingearbeitet ist die neue Rechts-lage. Aus dem Entwurf geht aber schon jetzt ein-

deutig hervor, dass, solange die Schulkonferenz keinen Antrag auf Übertragung der in §1 (6) ge-nannten Aufgaben gestellt hat, der Lehrerrat auch nicht beratend in den Vorauswahl- und Auswahlkommissionen teilnimmt, er also auch in dieser Hinsicht nicht den Personalrat ersetzt. Das Andere gilt, wenn die Schulkonferenz einen entsprechenden Antrag nach § 1(6) gestellt hat. Wir raten jedoch, dass bevor ein solcher Antrag gestellt wird, die Lehrerräte die entsprechenden vertiefenden Fortbildungen zum Einstellungsver-fahren besucht haben sollten.

Im Ganzen bedeuten diese Regelungen eine Stärkung der Position von Schulleiterinnen und Schulleitern. Gleichzeitig sind sie eine Herausfor-derung für die Lehrerräte, die in diesen Punkten – vorgeschaltet vor den Personalrat – die Inter-essen der Kolleginnen und Kollegen wahrneh-men und verteidigen müssen, da sie als Gegen-über der Schulleitungen in diesen Angelegenhei-ten mitbestimmen.

Veranstaltungshinweis

Personalversammlung

12.11.2013

13.30 Uhr

Bezirksregierung Köln

Plenarsaal H 200

Wir wünschen allen Kolleginnen und Kollegen eine erholsame unterrichtsfreie Zeit und einen guten Start in das Schuljahr 2013/14.

Endlich Ferien!

Erreichbarkeit des Vorstands:

montags und donnerstags

von 10.00 Uhr - 12.00 Uhr und

von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr

Tel.: 0221 – 147-3228

Fax.: 0221 – 147-2896

E-Mail: lpr-ge@bezreg-koeln.nrw.de